

und den Werktätigen eingehend erläutert werden. Die Direktoren der VEB sowie die Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate und WB sind dafür verantwortlich, daß auf der Grundlage der staatlichen Normative und ökonomischen Hebel das Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel verwirklicht wird. Die staatlichen Normative, z. B. das Normativ der Nettogewinnabführung, sind als Mindestanforderungen des Staates an die Effektivität der Wirtschaftstätigkeit der Betriebe und Kombinate zu handhaben.

Auf der Grundlage exakter Kostenberechnungen und Analysen der Selbstkosten der Erzeugnisse ist in den VEB und volkseigenen Kombinatens der Kampf um die Senkung der Kosten zu führen, die Arbeitsproduktivität zu steigern und die Fondseffektivität zu erhöhen. Alle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt sind termingemäß und in voller Höhe zu erfüllen.

Die Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben die Durchführung des Staatshaushaltsplanes mit hohem Nutzen für die Gesellschaft und jeden einzelnen Bürger zu sichern. Das verlangt die Anwendung wissenschaftlicher Führungsmethoden, die Verallgemeinerung fortgeschrittenster Erfahrungen und rationelles Wirtschaften mit den von den Werktätigen geschaffenen materiellen und finanziellen Fonds.

In den örtlich geleiteten Betrieben ist die wirtschaftliche Rechnungsführung weiter zu vervollkommen. Die vertraglichen Beziehungen der Städte und Gemeinden zu Betrieben ihres Territoriums sind auf der Grundlage des Planes im Interesse der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen weiterzuentwickeln.

Im Bildungswesen, im Gesundheitswesen und in den Einrichtungen der Kultur sind die staatlichen Mittel auf die Hauptaufgaben des Planes zu konzentrieren. Im Interesse höherer Leistungen für die Bevölkerung ist die Effektivität beim Einsatz dieser Mittel weiter zu verbessern. Dazu ist in allen dafür geeigneten staatlichen Einrichtungen, einschließlich der kulturellen Einrichtungen, die Kosten-Nutzen-Rechnung anzuwenden und die Gewährung staatlicher Zuschüsse an die planmäßige Erfüllung exakter Leistungsnormative zu binden.

Die Finanzorgane haben in engem Zusammenwirken von Bankkontrolle, Preiskontrolle und Staatlicher Finanzrevision die VEB und volkseigenen Kombinate an Ort und Stelle bei der Durchsetzung der komplexen Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus, insbesondere bei der Erhöhung der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung, konkret zu unterstützen. Sie kontrollieren, daß die Finanzbeziehungen und ökonomischen Hebel systemgerecht wirken. Die Finanzorgane konzentrieren sich dabei vor allem auf die Betriebe, volkseigenen Kombinate und WB, die für die Lösung der Struktur- und effektivitätsbestimmenden Aufgaben der Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 383) folgendes Gesetz:

§ 1

Einnahmen und Ausgaben des Staates

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden wie folgt bestätigt:

Einnahmen	74 110,5 MillionenM
Ausgaben	74 062,5 MillionenM
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1969	48,0 MillionenM

(2) Diese Einnahmen und Ausgaben des Staates setzen sich zusammen aus den Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes und den Fonds, die von den VEB, volkseigenen Kombinatens und WB planmäßig aus dem Gewinn zu bilden und zu verwenden sind.

§ 2

Staatshaushaltsplan

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	64 990,1 MillionenM
Ausgaben	64 942,1 MillionenM
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1969	48,0 MillionenM

§ 3

Zentraler Haushaltsplan und Haushaltspläne der Bezirke

Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Zentraler Haushaltsplan	Haus- haltspläne der Bezirke
	— in Millionen M —	
Einnahmen	51 415,3	13 574,8
Ausgaben	51 367,3	13 574,8

§ 4

Eigene Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und WB aus dem Gewinn

Die VEB, volkseigenen Kombinate und WB haben planmäßig eigene Fonds aus dem Gewinn in Höhe von 9 120,4 Millionen M zu bilden. Diese Fonds sind von den VEB, volkseigenen Kombinatens und WB auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes in eigener Verantwortung vorrangig für die Förderung der komplexen Automatisierung und Mechanisierung, für die Erreichung von Spitzenleistungen sowie für die rasche Steigerung einer rentablen Exportproduktion einzusetzen.